



Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 3 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt:

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen.

Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO)

Nachhaltigkeitsfaktoren spielen bei Investmententscheidungen eine immer wichtigere Rolle, was unserem Unternehmen auch bewusst ist.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen hängt stets von den individuellen Wertvorstellungen einzelner Investoren ab, weshalb es sehr darauf ankommt, welche Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (sogenannte Sustainable Development Goals) im Vordergrund des jeweiligen Anlegerinteresses stehen. Insofern erfordert die Definition und Umsetzung nachhaltiger Anlagestrategien immer eine individuelle und enge Abstimmung mit den Anlegern.

Aktuell fehlen noch allgemein anerkannte Normen, die eine einheitliche Bewertung aller Nachhaltigkeitsfaktoren zulassen, weshalb wir sie standardisiert in unserem Investmentprozess nicht berücksichtigen.

Zudem sind wir wegen wesentlicher, ungeklärter Rechtsfragen und zur Vermeidung rechtlicher Nachteile daran gehindert, eine öffentliche Erklärung, dass und in welcher Art und Weise im Rahmen der Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, abzugeben. Daher sind wir gehalten, zu erklären, dass diese nicht berücksichtigt werden.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik
(Art. 5 OffenlegungsVO)**

In Erfüllung von Artikel 5 der EU-Verordnung 2088/2019 (Offenlegungs-VO) informieren wir hiermit darüber, dass keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt.